

"Librationen" für die Piazza zu Sonvico

Autor(en): **Müller, C.F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri**

Band (Jahr): **42-43 (1951-1952)**

PDF erstellt am: **24.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-405692>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„Liberationen“ für die Piazza zu Sonvico

Von C. F. Müller

Wer mit offenen Augen den heutigen Kanton Tessin durchstreift, findet nicht nur in der Leventina, die ja jahrhundertlang zu Uri gehörte, sondern bis hinunter nach Mendrisio und Locarno, soviel Beweise schweizerischen und besonders ernerischen Einflusses, daß deren Aufzählung ein artiges Büchlein füllen würde¹. Bei der Verbundenheit des Tessiners mit der Geschichte seiner engern Heimat wird zwar nicht der „fremde Wanderer“, aber doch jeder, der durch verwandtschaftliche Beziehungen oder längeren Aufenthalt mit den „Ennethirgischen“ vertraut ist oder wird, Gelegenheit finden, in oft lebhaften Disputen über die „*storia dei langogti*“ und ähnliche Themas mitzureden.

„*Voi altri Urani*“, warf mir mein lieber „Stefen“ Piazza zu Sonvico bei einer abendlichen Sitzung anlässlich der verspäteten letztjährigen Weinlese an den Kopf, „*voi altri coi vostri famosi Beroldinghen & Cie.*“, habt uns auch mehr als genug chikaniert! Daß die traditionsbewußten „*Signori della castellanza di Sonvico*“, welche 1517 ihre Befestigungen selber niederrissen, um den Eidgenossen diese Freude zu „verderben“, die heute noch, trotz einem hauptsächlich von Deutschschweizern frequentierten Preventorium

¹ Sogar in Sonvico finden wir unter den neurenovierten Wappen der XII Orte, auch den Uristier an der Fassade der «*casa della ragione*» gemalt. Auf das Urnerwappen am Campanile der Kirche San Carlo zu Negretino, am heute verlassenem Passo di Nara zwischen der Leventina und dem Bleniotal wurde kürzlich in der Presse (NZZ Nr. 443/1952) aufmerksam gemacht. Und am 31. März 1952 berichtete der *Corriere del Ticino* (Nr. 76/1952), daß «*una pagina degli statuti trecenteschi di Lugano*» im Sommer 1951 im Schächental, wo sie als «*coperta a un libro*» diente, gefunden und erworben wurde und heute als «*la più preziosa testimonianza del passato*», welche das Patriziato von Lugano besitzt, von diesem unter Glas aufbewahrt wird.

an der Peripherie der Ortschaft ihre Eigenart fast unverfälscht bewahrt haben und deren „Temperament“ ich seit bald einem Vierteljahrhundert kenne, mit der „magnifica camera“² der Landvögtezeit zu Lugano nicht immer ein Herz und eine Seele sein konnten, liegt auf der Hand. Aber der Deutschschweizer will alles schwarz auf weiß bewiesen haben, bestreitet bewußt hartnäckig alle Behauptungen, die ihm nicht in den Kram passen.

Und so holte der gute „Stefen“, trotz der bald mitternächtlichen Stunde, an jenem Abend einen ganzen Koffer voll vergilbter Familienpapiere vom Estrich herunter ans heimelige Kaminfeuer, um mich eines Bessern zu belehren. Teilungsverträge, Abrechnungen über ausgeführte Bauten in weiß Gott wie vielen Städten Italiens, Pässe aus der Zeit der cisalpinischen Republik und früher und, allein aus dem 18. Jahrhundert vier Stücke, Verfügungen der Landvögte zu Lugano seligen oder unseligen Angedenkens zirkulierten, wurden eingehend kommentiert und besprochen.

Diese vier Aktenstücke aus dem letzten Jahrhundert der Landvögte-Herrschaft zu Lauwis oder Lugano, dürften eine Beachtung

² Die «magnifica camera», welche wir in drei von den vier vorliegenden Urkunden finden, bestand nach Prof. Dr. C. Trezzini (histor. biogr. Lexikon der Schweiz, Bd. 4, S. 725) aus dem Landvogt, dem Statthalter (Stellvertreter des Vogts), dem Vogtei- (oder Land-)Schreiber, 2 Steuerverwaltern (oder Fiskalen) und 2 (Gerichts-)Schreibern (auch cancellieri criminali oder notaii del malefico genannt). Sie war eine Art Kriminalgerichtshof, dessen Mitglieder außer dem Landvogt und dem Landschreiber alles Einheimische waren. Ihre Funktionen waren ausschließlich beratend, indem der Landvogt bei allen Geschäften allein den Entscheid fällte (vergl. dazu Anm. 4). Dieser war zugleich capitano generale, d. h. als Landvogt zu Lugano oberster Führer der Kontingente aller vier ennetbirgischen Vogteien der XII Orte im Kriegsfall. Eine Appellation gegen seine Entscheide war beim Syndikat vorzubringen, den Gesandten aller beteiligten Orte, die jedes Jahr 2 bis 3 Wochen lang in Lugano und 1 Woche lang in Locarno tagten. Gegen die Beschlüsse des Syndikates konnte an die Tagsatzung, bzw. an die XII Orte appelliert werden, falls man die Kosten für das dadurch bedingte Herumreisen usw. aufbrachte.

Der Ausdruck «magnifica camera» scheint erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts üblich geworden zu sein. Wohl deshalb finden wir ihn weder bei Weiß — Anm. 4 — noch bei Stef. Franscini (Der Kanton Tessin, 1835). Auch zeitgenössische Quellen, wie Josia Simmler (Vom Regiment der lobl. Eydgenossenschaft, 1722), J. C. Fäsi (Staats- und Erdbeschreibung der ganzen helvetischen Eidgenossenschaft, 1766), die «Beschreibung der ehnetbürgischschweizerischen Vogtey Luggarus, Anno 1767, von Herrn Landvogt Leucht» (ersch. 1895) und andere kennen diese Benennung nicht.

auch durch unsere Leser verdienen. Bieten sie doch einen gewissen Einblick in die Tätigkeit der letzten Landschreiber und Landvögte in den ennetbirgischen Herrschaften. Auffallend ist, daß von diesen vier „Belegen“ der erste, eine Liberation von 1704, außer der Anschrift, in deutscher Sprache geschrieben und nur „Cantzley Lauwis“ unterzeichnet ist, während die übrigen italienisch abgefaßt und zwar jener von 1749 von einem Notar wohl in seiner Eigenschaft als Gerichtsschreiber signiert, die beiden von 1775 und 1791 vom Landschreiber höchst eigenhändig gefertigt und unterzeichnet wurden.

Begreiflicherweise interessiert uns Urner besonders der „Landscriba Beroldinghen“, der letzte dieser Gattung und zugleich der letzte Repräsentant seiner Familie zu Lugano. Stammvater des Zweiges der Beroldingen zu Lugano — nicht zu verwechseln mit jenen zu Mendrisio! — ist Landammann Johann Konrad von Beroldingen († 1636), Herr zu Sonnenberg im Thurgau, Oberst in spanischen Diensten und Landschreiber zu Lugano³, der dort 1599 das Kolleg der Somasker stiftete und als „Governatore“ zu Novara starb. Die „Landschreiberei“ zu Lugano war 1576—1798 im Besitze des Luganeser- und jene zu Mendrisio 1666—1798 in demjenigen des dortigen Zweiges der Beroldingen⁴. Fast bekannter als der Stammvater der Luganeser Beroldingen ist dessen Enkel, Karl Konrad von Beroldingen († 1706). Dieser besaß zu Altdorf das jetzige Haus von Oberst Dominik Epp, war mit einer Tochter des

³ Die Stammtafeln der Beroldingen im boll. stor. 1891 verleihen den Landschreibern oder cancellieri Beroldingen zu Unrecht jeweilen auch die Würde eines Landvogtes oder capitano generale zu Lugano.

⁴ Weiss, Dr. Otto: «Die tessinischen Landvogteien der XII Orte im 18. Jahrhundert» (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, VII. Bd., Heft 1, November 1914), S. 44, bezeichnet die Beroldingen zu Mendrisio als Nachkommen des letzten Landschreibers (Franz von Beroldingen) zu Lugano. Die beiden Tessiner Zweige dieser Urnerfamilie sind jedoch wohl gleicher Herkunft, aber von einander völlig unabhängig. Die Linie zu Mendrisio ist erst in den letzten Jahren in ihrer männlichen Deszendenz erloschen, jene zu Lugano schon 1802 ausgestorben. Wir kennen außer den Beroldingen noch eine Reihe anderer Urnerfamilien, von denen sich einzelne Zweige im Tessin niederließen. Wir nennen von diesen nur die Jauch, von Mentlen, Simmen und Tresch. Andererseits übersiedelten Zweige der Apro, Crivelli und Scolar, um nur jene Familien zu erwähnen, die auf der Liste der ernerischen Landammänner figurieren, aus der Leventina, bzw. von Lugano nach Uri.

Landammann und General Seb. Peregrin Zwyer († 1661) vermählt, stand als Oberst in spanischen Diensten und wurde 1691 Baron. Die Eidgenossen verliehen ihm 1669 das Lehen Magliaso im Tessin, das einzige private „feudo“ in den ennetbirgischen Vogteien, welches sie 1794 auf Landammann Jost Anton Müller († 1803) übertrugen. In Magliaso erbaute Karl Konrad von Beroldingen 1680 die jetzige Pfarrkirche⁵. Liebenau erwähnt ihn zudem als Erbauer der Palazzi zu Lugano, Castagnola und Magliaso, aber nach seinem Tode fügt er bei, „scoppiò la rovina finanziaria“⁶. Er gehörte zu jenen „Herren Landschreibern“, die wohl den Titel führten und die damit verbundenen Einkünfte bezogen, aber die alltägliche Kleinarbeit einem von ihnen angestellten „sostituto“ überließen. Unter Karl Konrad von Beroldingens Nachfolgern verschwanden diese „sostituti“ allmählich und die Landschreiber, wozu auch dessen Sohn und Enkel, die beide wenig von sich reden machten, zählen, wurden in Tat und Wahrheit, nicht nur dem Namen nach, Landschreiber. Hand in Hand mit diesem Wechsel änderte sich auch die Bedeutung des Postens als solche.

Karl Konrad von Beroldingens Urenkel, der Baron Francesco de Beroldinghen, der letzte Repräsentant des Luganeser Zweiges dieser Familie und zugleich der letzte Landschreiber zu Lugano, bekleidete diesen Posten 1735—1798 und starb unvermählt 1802. Die Aktenstücke von 1775 und 1791 hat der Herr Baron eigenhändig geschrieben und unterzeichnet.

Neben den Landschreibern haben selbstverständlich auch die vier Landvögte, von denen jene Liberationen für die Piazza zu Sonvico herrühren, ein Anrecht auf unsere Aufmerksamkeit. Glücklicherweise ahnte an jenem Diskussionsabend keiner von uns allen, daß zwei von diesen Vögten zu den dubiosesten Vertretern ihrer Art gehörten. Es sind dies der Basler Nikolaus Brenner und der Glarner Xaver Gilli, Landvögte zu Lugano 1703/04, bzw. 1791/92. Sogar dem Syndikat wurde das Treiben des Baslers zu bunt. Der Bestrafung entzog sich Nikolaus Brenner 1704 durch heimliche

⁵ Enrico Maspoli: „I Beroldingen in Magliaso“. *Revista storica ticinese* Nr. 43, 1945, S. 1012 ff.

⁶ Liebenau: „La famiglia Beroldingen“. *Boll. stor.* 1890, S. 196.

Flucht⁷ und wir kennen die weiteren Schicksale dieses sauberen Herrn nicht. Kaum viel besser war anscheinend der Glarner Franz Xaver Gilli, der 1792 vom Syndikat wegen „Bedrückungen (= Erpressungen)“ zu einer Buße verurteilt werden mußte⁸. Andererseits gehören sowohl Johann Peter von Flüe als Mathias Ehinger zu den integersten Gestalten unter den Landvögten zu Lauwis, zu jenen sogenannten „guten Vögten“, die immerhin in der Mehrzahl waren. Johann Peter von Flüe (1710—1783), ein Nachkomme des hl. Bruder Klaus, war 1739 Landvogt zu Luggaris (Locarno), bevor er, 1747/49, das nämliche Amt zu Lugano bekleidete⁹. Von Flüe wurde 1754 zum Landammann von Obwalden gewählt und amtierte als solcher auch in den Jahren 1758, 1762, 1767, 1771 und 1775. Auch der Oberst und Ratsherr Mathias Ehinger von Basel, Landvogt zu Lugano 1775, gab als solcher zu keinen Klagen Anlaß. Sein Sohn Christoph Ehinger († 1833) war 1815—18 Bürgermeister zu Basel und gründete jenes Bankhaus Ehinger & Cie., bei dem die Urner u. a. 1814, beim Bau der alten Sustenstraße, als alle Hilfsquellen versiegten, doch noch finanzielle Unterstützung fanden¹⁰.

Den Vergleich mit ihren Landvögten brauchen also die in den

⁷ Weiß — Anm. 4 — S. 40/41 schreibt: „Der Landvogt Nikolaus Brenner von Basel, in Lauis (1703—1704) verweigerte die Freilassung zweier Töchter, die er wegen angeblichen Diebstahls von Hausrat gefangen gesetzt hatte, ob schon ihm genügende Bürgschaft geboten wurde; erst als ihm ein Geistlicher 70 Filippi (ca. 50 Lire) versprach und davon 35 nebst den Gefangenschaftskosten bar bezahlte, wurden die Mädchen freigelassen. Der Landvogt wurde 1704 vom Syndikat zu 115 Lire di Milano Entschädigung an sie verurteilt. Wenn ihm Rechtshändel vorkamen, aus denen er etwas zu ziehen hoffte, sprach er nie vor Gericht auf den Rat der Oberamtsleute, wie es gebräuchlich war, sein Urteil aus, sondern ‚überlegte‘ die Sache länger, unterhandelte inzwischen mit den Parteien und fällte das Urteil zugunsten derjenigen, die ihm am meisten ‚spendierten‘. Auf diese Art soll er mehrere Hundert Filippi verdient haben.“

Das Syndikat legte ihm eine Strafe von 10 Dublonen auf. Als er sie nicht bezahlen wollte, wurde er für im Palast konsigniert erklärt; schließlich bürgte der Basler Gesandte für ihn. Vorsichtshalber verarrestierte das Syndikat seine zwei Pferde; er aber brach bei Nacht den Stall, wo sie eingestellt waren, auf und floh ohne Sattel und Zaun auf ihnen, begleitet von seinem Diener nach Luino, unter Hinterlassung vieler Schulden und der auf ihn ausgefallten und unbezahlten Bußen.“

⁸ Siehe Weiß — Anm. 4 — S. 38.

⁹ Frederico Filippini: „Il baliaggio di Locarno; I Lanfogti.“ (1938) S. 73.

¹⁰ Siehe C. F. Müller: „Sustenstraße und Meiental“ (1946), S. 20.

vier Urkunden erwähnten Vertreter der alten Tessiner Familien Ceresa, Piazza und Sassi — der Schreiber ist mit „Repräsentanten“ einer jeden derselben befreundet oder gut bekannt — nicht zu scheuen. Im historisch-biographischen Lexikon der Schweiz, das unsere ehemaligen „Untertanen ennet dem Gotthard“ ziemlich stiefmütterlich behandelt, sind einzig die Sassi durch einen Staatsrat vertreten. Allerdings werden dort auch die Herren Nikolaus Brenner und Franz Xaver Gilli „totgeschwiegen“.

Noch ein Wort über die Liberationen. Offiziell war den Landvögten die Ausstellung solcher Verfügungen untersagt, da sie eigentlich nur für Malefizverbrechen in Frage kamen und dafür das Syndikat zuständig war. Aber die Herren Vögte kümmerten sich trotz aller Verbote nicht darum, da gerade diese Liberationen und Salvi condotti ihre vornehmste Einnahmequelle bildeten¹¹. Bei den Liberationen für die Piazza — einer der Erlasse ist zudem eine gerichtliche Verfügung — handelt es sich um relativ harmlose Fälle, wie die nachstehenden Abschriften zeigen.

1.

Liberatione per Carlo Piazza, wohnhaft zue Sonuico, Anno 1704

Ich Niclauss Brenner von lobl. Statt Basel regierender / Landt Vogt zue Lauwis, Thue kundt hirmit, daß weyllen / Carlo Piazza wohnhaft zue Sonuico daß Kurtzwehr an / einem Wochenmarckht getragen, vndt andere Insolenzen / verüebt in der Zeit da er mit Wein alteriert warr, hat mir / gebühren wollen Ihne deßwegen Zured zue stellen, vndt nach / Verdienen abzuestraffen; als er aber vor mir gehor- / samblich erschinen, hab ich mich mit Ihme in ansehung seiner / armueth in ein billichmäßige geltsstraff gütlich verglichen. / Derohalben ich gemelten Carlo Piazza wegen Tragung / des Kurtzwehrs an einem Wochenmarckht, vndt anderer / von Ihme verüebten Insolenzen also vndt der gestalt / liberiere, daß er deßwegen weder von mir noch meinen / dis Ambts nachkomblichen nicht mehr angesucht, molestiert / noch beunrüehwigt werden soll. Geben den 25. Julij / 1704.

Cantzley Lauwis

¹¹ Siehe Weiß — Anm. 4 — S. 119.

2.

Verfügung betr. Teilung der Hinterlassenschaft des Francesco Sassi von Sonvico, erlassen auf Begehren der Domenica Maria Piazza, am 16. Juni 1749

Noi Gio(vanni) Pietro de Flue del S(upremo) Consig(lio) del Lod(evole) Cant(ione) d'Undervalden Sovra / Selva ora reg(gente) Cap(itano) di Luga(no) ecc. cosi inst(ante) [dietro istanza di] Domenica M(aria) Piazza mog(lie) / d'Adamo Piazza [? Sassi!] di Sonvico stret(tissime) comand(iamo) a voi Lucia come erede / del fu suo fig(lio) Fran(ces)co, e Gi(ovann)a, mad(re) e fig(lia) Sassi l'una fu mog(lie) e l'altra fig(lia) / del q(uondam) Fran(ces)co Sassi di d(etto) luogo qual(mente) sotto la pena di scudi 25 d'esservi tolti ed / ap(p)l(icati) alla M(agnifica) Camera de nostri Ill(ustrissimi) SS(ignori) dobbiate nel termine di gio- / rni otto pross(imi) fut(uri) fare l'elezione de Confidenti per dividere la facultà / del d(etto) q(uondam) Fran(ces)co Sassi e fare (?) la d(etta) devis(ione) a tenore dei decreti ecc. con sole- / nne protesta di tutti li danni, e spese in caso di renit(enza) ecc. e ritrovando / vi aggrate sarete innazi di noi il p(rimo) di [giorno] di nostra solita udienza / e suces(sivamente) a fare le difese vostre ecc. Altrimenti ecc.

Dat(um) Lugani 1749 die 16 Junij

Ceresa Not(arius)

Ohne Anschrift!

Landvogt Johann Peter von Flüe verfügt auf Begehren der Mutter des Francesco Sassi — der Adamo Piazza muß richtig Sassi, (Gatte der Domenica M. Piazza) heißen, da sich sonst ein verwandtschaftlicher Zusammenhang nicht „konstruieren“ läßt — daß Lucia und Giovanna Sassi, Gattin und Tochter dieses Francesco, unter Androhung einer Buße von 25 Scudi, innert 8 Tagen die Teilung von dessen Hinterlassenschaft vornehmen zu lassen hätten. Andernfalls müßten sie sich bei der nächsten „Audienz“ deswegen verantworten.

Die Verfügung wimmelt von Abkürzungen und ist, trotz der deutlichen Schrift, keineswegs leicht lesbar. Unterzeichnet wurde sie vom Notar Ceresa, in seiner Eigenschaft als (Gerichts-) Schreiber der magnifica camera.

3.

*Liberazione d'Innocenzo Piazza di Sonvico, L. 6
(Anno 1775.)*

(Noi) Collonello Mathia Ehinger Senatore dell'Eccel- / lent(issi)ma Città e Rep(ubli)ca di Basilea ora / Regg(en)te Capitano di Lugano manifestia- / mo colla presente qualmente es- / sendo

pervenuto à nostra notizia / che Innocenzo Piazza di Sonvico hab-
/ bi accidentalmente ferito una persona / essendo sopra di ciò se-
guito un conve- / niente aggiustamento scritto nel li- / bro della
magnifica camera habbiamo / liberato il sudetto Piazza in modo
ta- / le, che per detta causa non possi nè / dà Noi, nè dà nostri
successori essere / ulteriormente molestato. In attes- / tato di ciò
sarà la presente sot- / toscritta dalla Cancellaria. Dat(um) in Lu-
gano il 14 Luglio 1775

Fran(ces)co Barone de Beroldinghen / Landscriba

(Eine fast unleserliche Dorsalnotiz vermerkt eine Zahlung für die „Citacione“ und eine durch den „trombeta dela mag(nifi)ca camera“ beigebrachte Einnahme „meza capitura“.)

Oberst Mathias Ehinger, Senator der Stadt und Republik Basel, derzeit regierender Landvogt zu Lugano, bezeugt mit gegenwärtigem Brief, wie daß er in Erfahrung gebracht hätte, daß Innozenz Piazza von Sonvico zufälligerweise eine Person verletzt habe. Darüber sei eine geziemende Abmachung erfolgt und im Register der „magnifica camera“ eingetragen worden, so daß er dem erwähnten Piazza eine diesbezügliche Bescheinigung ausgestellt habe, in dem Sinne, daß er wegen dieser Sache fernerhin weder von ihm, noch von seinen Nachfolgern „belästigt“ werden solle. Zum Zeugnis dessen sei gegenwärtige Bescheinigung von der Kanzlei unterzeichnet worden. Folgen Datum und Unterschrift des Landschreibers.

4.

*Liberazione di Rainero ed Innocente Piazza di Sommovico
(Anno 1791)*

Noi Francesco Xaverio Gilli consigliere del / Sovrano Lodevole
Cantone di Glarona, / Capitano Reggente di Lugano ma- / nife-
stiamo colla presente, qual- / mente sij seguita rissa con effusio- /
ne di sangue tra Rainero ed Innoce- / te fratelli Piazza di Sommo-
vico ed / essendo per tale delitto seguito un / conveniente aggu-
stamento scritto / nel libro della magnifica camera, / habbiamo
liberati li sommento- / vati (!) fratelli Piazza in modo tale / che
per detta causa non possino / nè dà Noi, nè dà nostri successori /
essere ulteriormente molestati. / In attestato di ciò sarà la presente
/ sottoscritta dalla Cancellaria. Dat(um) / in Lugano li 31 Marzo 1791.

Francesco Barone de Beroldinghen / Landscriba

Text wie Nr. 3, erlassen von Franz Xaver Gilli von Glarus, Landvogt zu Lugano für die Brüder Rainero und Innozenz Piazza von Sonvico wegen Streit mit Blutvergießen, zwischen ihnen.